

7. Die Schätzungsbehörde ist der Gemeinderat oder eine Abteilung desselben. Ihre Aufgabe ist es, in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke sowie in Nachlaß- und Teilungssachen auf Antrag von Beteiligten oder Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werts der im Gemeindebezirk liegenden Grundstücke vorzunehmen.

---

## **9. Abschnitt. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten.**

### **§ 32. Die auswärtigen Angelegenheiten.**

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten äußert sich teils im Abschluß von Staatsverträgen, teils in der Wahrung der Rechte und Interessen des Staats und seiner Angehörigen gegenüber dem Ausland. Sie ist im wesentlichen Sache des Reichs; denn der Art. 11 der Reichsverfassung hat zwar den Einzelstaaten das Recht des Abschlusses von Staatsverträgen und des diplomatischen Verkehrs untereinander und mit dem Ausland nicht entzogen, wohl aber wesentlich beschränkt. Wegen der Staatsverträge vgl. § 30, IV. Der diplomatische Verkehr vollzieht sich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die Gesandtschaften und die Konsulate. Den Gerichts- wie den Verwaltungsbehörden ist regelmäßig jeder direkte Verkehr mit den einheimischen und ausländischen Gesandtschaften sowie mit den deutschen Konsulaten untersagt; derselbe wird durch die zuständigen Ministerien vermittelt, welche ihrerseits sich an